



Industriebodentechnologie **IB-tec** GmbH

Sachverständigenbüro für Industrieböden

Projektierung
Planung
Beratung
Überwachung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines/Gültigkeit

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Ingenieur-Dienstleistungsverträge, die IB-tec mit seinen Kunden abschließt. Für andere Arten von Leistungen gelten besondere Bedingungen.

2. Angebots- und Auftragsgrundlagen

- 2.1 Die angeführten Einheitspreise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend bis zur endgültigen, vertraglichen Festlegung, sofern bei Angebotsabgabe nichts anderes vereinbart wird.
- 2.2 Aufträge und alle im Zusammenhang mit diesen getroffenen, schriftlichen oder mündlichen Zusatzvereinbarungen werden erst nach Eingang unserer schriftlichen Bestätigung beim Auftraggeber rechtsverbindlich.
- 2.3 Eine vorzeitige Beendigung der Projektarbeit ist mit einer Frist von fünf Werktagen für beide Vertragsparteien möglich. Diese Beendigung ist immer schriftlich zu dokumentieren

3. Abrechnung, Stundensätze

- 3.1 Die angeführten Honorarsätze und Einheitspreise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Abgerechnet wird, wenn nichts ausdrücklich anderes vereinbart wird, nach tatsächlichem Aufwand gegen Aufwandsnachweis. Wird Aufwandsnachweisen nicht innerhalb von 5 Tagen nach Eingang beim Kunden widersprochen gilt der Aufwandsnachweis als anerkannt.
- 3.2 Mehrarbeitsstunden sind die über die regelmäßige, vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden Stunden. Normalarbeitszeit ist an den Werktagen Montag bis einschließlich Freitag von jeweils 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Berechnung von Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit erfolgt mit den entsprechenden Zuschlägen. Dienstreisezeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Preisbasis

Die angebotenen Honorarsätze und Einheitspreise wurden mit den am Tage der Angebotslegung gültigen Lohn-, Transport-, Stoff- und sonstigen Kosten erstellt und sind maximal 6 Monate gültig, bzw. wenn dies so ausgewiesen ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Sie sind veränderlich im Sinne der VOB.

Die Honorarsätze basieren auf der o.g. Normalarbeitszeit, und enthalten nur dann Kosten für Arbeiten an Wochenenden, nachts und an Feiertagen wenn dies extra ausgewiesen ist. Die Leistung muß zusammenhängend ausgeführt werden können.

Wir gehen bei der Kostenschätzung von Handwerkerleistungen davon aus, dass bauseits eine Untergrund- und Lufttemperatur von wenigstens + 10 °C sichergestellt wird. Bei niedrigeren Temperaturen verändern sich die kalkulierten Einheitspreise der Fachhandwerker entsprechend den Verarbeitungsrichtlinien des Materialherstellers (geändertes Mischungsverhältnis, Sieblinie, usw.). Es kann auch eine bauseitige Bauheizung notwendig werden. Stromanschluss (220 Volt zweipolig und 380 V 16/32 Ampere Eurokupplung 5polig) werden mit einer maximalen Entfernung von 50 Metern bauseits kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Bauwasser wird mit einer maximalen Entfernung von 50 Metern bauseits kostenfrei beigelegt.

Kostenschätzungen, Massen und Mengen bei Instandsetzungsarbeiten beruhen auf groben Erfahrungswerten und können je nach vorgefundenem Schadensbild auch stark von der ursprünglichen Schätzung abweichen.

5. Bauseitige Voraussetzungen und Untergrundbedingungen

Wir gehen bei der Angebotslegung und bei Kostenschätzungen davon aus, dass die zu behebbenden Schäden und Mängel nach Art und Umfang den Schäden und Mängeln an der beprobten Stelle entsprechen. Ohne Beprobung werden vor einer Probesanierung keine belastbaren Aussagen zu Sanierungskosten oder der Dauer der Maßnahme kommuniziert, sondern Szenarien vorgestellt.

Der bauseitige Betonuntergrund muss den in der Begutachtung durch die Industriebodentechnologie IB-tec GmbH, Speikern, genannten Voraussetzungen entsprechen. Die Restfeuchtigkeit des Untergrundes darf höchstens 4 % betragen. Desweiteren muss bei Beschichtungsarbeiten die Oberflächenhaftzugfestigkeit des Untergrundes einen Mindestwert von 1,5 N/mm² aufweisen.

Der bauseits beigelegte Untergrund muss frei von allen trennend wirkenden Substanzen wie Ölen, Fetten, Trennmittel und anderen Chemikalien sowie Zementschlempe sein. Rückwärtige Durchfeuchtung durch Hoch-, Grund- oder Hangwasser usw. muss dauerhaft ausgeschlossen sein.



Industriebodentechnologie IB-tec GmbH

Sachverständigenbüro für Industrieböden

Projektierung
Planung
Beratung
Überwachung

Der konstruktive Aufbau des Untergrundes muss unter Berücksichtigung bauphysikalischer Erfordernisse für die vorgesehene Nutzung und den zur Ausführung kommenden Leistungen geeignet sein.

Bauseits muss während der gesamten Arbeitsdurchführung und der nachfolgenden Erhärtungszeit sichergestellt werden, dass die Untergrund- und Lufttemperatur mindestens + 10 °C und höchstens + 30 °C betragen. Die relative Luftfeuchtigkeit darf in diesem Zeitraum 85 % nicht übersteigen.

Die mechanische Beanspruchbarkeit von Beschichtungen und Instandsetzungen liegt je nach Temperatur zwischen 24 und 72 Stunden. Die Belastbarkeit für eine schwache chemische Belastung ist allerdings erst nach 7 Tagen gegeben (Bodenreinigungsarbeiten und Ähnliches). Höhere chemische Belastungen und/oder spezielle Anforderungen an Instandsetzung und/oder Beschichtung sind durch den Auftraggeber rechtzeitig offenzulegen.

Falls durch unterschiedlicher Ausgleichsfeuchte des Estrichs oder Unterbeton, Schüsselungen oder Aufwölbungen (positiv oder negativ) auftreten und daher Risse oder Unebenheiten in der Beschichtung oder der Instandsetzung entstehen, kann keine Haftung übernommen werden.

Vorhandene Unebenheiten aus dem Betonboden werden durch Instandsetzung und/oder Beschichtung nicht egalisiert sondern übernommen.

Es muss eine dem Gewerk entsprechend ausreichende Beleuchtung vorhanden sein.

Eine optimale Zufahrt und Abstellmöglichkeit für unsere Montagebusse sowie Einbringungsmöglichkeiten für schweres Gerät, Maschinen, etc., Kran- oder Hubwagenvorrichtung, etc. müssen vorhanden sein. Geeignete Lager- und Mischflächen für Instandsetzungsarbeiten (ca. 8 qm) werden bauseits bereitgestellt. Die von IB-tec geplanten und überwachten Arbeiten erlauben keine anderen Gewerke zur gleichen Zeit.

6. Rechnungslegung und Zahlung

- 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage netto ohne Abzüge. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden bei Ingenieursdienstleistungen nicht zu. Gerichtsstand ist Nürnberg.
- 6.2 Sollten bei Pauschalpreisaufträgen Steh- und Wartezeiten oder kostenverursachende Verzögerungen durch den Auftraggeber entstehen, werden diese nach den gültigen Honorarsätzen verrechnet. Nicht durch IB-tec verursachte zusätzliche An- und Abreisen werden dem Auftraggeber mit der dementsprechenden Summe in Rechnung gestellt.
- 6.3 Derzeitiger Honorarsatz wochentags tagsüber pro Stunde, wenn nichts anderes festgelegt ist, € 100,00 netto.
- 6.4 Eine Forderungsabtretung an Dritte ist unzulässig.
- 6.5 Die Rechnungen gelten als anerkannt, wenn keine schriftlichen Beanstandungen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt sind.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für die Dauerhaltbarkeit der Instandsetzung beträgt bei stark geschädigten Böden wegen gewissen Unwägbarkeiten im Gegensatz zur VOB und BGB 3 Monate. Für unbewehrte Beton-Untergründe und für Beton-Untergründe die nicht die Qualität C30/37 bzw. bei Zementestrichen nicht mindestens die Qualität C30 F4 erreichen gilt ebenfalls aus dem gleichen Grund im Gegensatz zur VOB und BGB eine Gewährleistungsfrist für die Dauerhaltbarkeit der Instandsetzung von 3 Monaten. Für vorgenannte Böden ist grundsätzlich ein turnusmäßiges regelmäßiges technisches Monitoring mit eventuellen Instandhaltungsarbeiten nach Bedarf notwendig. Alles Vorgenannte gilt für die Ingenieurs-Dienstleistung sowohl für Projektierungen als auch für vermittelte handwerkliche Tätigkeiten von Drittunternehmen. Eine Gewährleistung für unbewehrte Böden in schwach temperierten oder unbeheizten Kalthallen (Hallen mit Winter-Temperaturen unter 15°C) wird grundsätzlich nicht gewährt.

8. Haftung

- 6.1 IB-tec haftet nur für die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – einmalig und höchstens im Umfang seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 6.2 Eine weitergehende Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und andere Schäden ist ausgeschlossen.
- 6.3 Der Besteller haftet für alle seinerseits zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel. Er sichert die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der beigegebenen Dokumentationen sowie die richtige Formatierung und Virenfreiheit der übertragenen Datenträger zu.
- 6.4 IB-tec haftet nicht für entstehende Schäden aus mangelhaften Leistungen und/oder Konkursfällen von Lieferanten, Sanierungsfirmen oder Kunden.



Industriebodentechnologie IB-tec GmbH

Sachverständigenbüro für Industrieböden

Projektierung
Planung
Beratung
Überwachung

9. Verbindlichkeit

Änderungen und Ergänzungen des Dienstvertrages, insbesondere Nebenvereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Dipl.-Ing. (univ.) Markus Schadde
Industriebodentechnologie **IB-tec GmbH**
Sachverständigenbüro für Industrieböden
91233 Neunkirchen a. Sand
Flurstraße 9

Mobil +49 (0) 174 971 2369
Telefon +49 (0) 9153 9229 621
Fax +49 (0) 9153 9229 624

eMail: IB-tec@gmx.net
Website www.IB-tec.de